

# Statuten Eltern- und Gönnerverein, Heilpädagogische Schule Spiez

## Statuten

### I. Name, Sinn und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen 'Eltern- und Gönnerverein Heilpädagogische Schule Spiez', nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB in Spiez.  
Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Regionen Spiez, Niderrimmmental und Frutigal.  
Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell Neutral.
2. Tätigkeiten des Vereins
  - Unterstützung der Tätigkeiten der Heilpädagogischen Schule Spiez.
  - Unterstützung, Schaffung, Betreuung und Organisation von Tätigkeiten, die dem Behinderten und oder dessen Eltern und Betreuern dienen.  
Zur Lösung dieser Aufgabensucht der Verein die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden, Institutionen und Organisationen.

### II. Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein beitreten:
  - a. Gemeinden
  - b. Juristische Personen
  - c. Natürliche Personen

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand mit der Genehmigung durch die nächstfolgende Vereinsversammlung.

2. Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende erfolgen.

### III. Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vereinsvorstand
  - c. Die Rechnungsrevisoren
2. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
  - b. Wahl der Rechnungsrevisoren

- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstandes
  - d. Genehmigung des Budgets
  - e. Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
  4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
  5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Jedes Mitglied, auch juristische Personen, hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten. Für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
  6. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.
  7. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Anordnung des Präsidenten und erledigt die Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der/die Präsident/in der Kommission für Sonderschulen der Gemeinde Spiez wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und hat beratende Stimme.
  8. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
  9. Für Verausgabungen wird dem Vorstand eine Kompetenz bis zu Fr. 15'000.- (pro Geschäft) eingeräumt. Höhere Beträge müssen von der Vereinsversammlung sanktioniert werden.
  10. Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Spiez zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung zu stellen.

#### IV. Schlussbestimmungen

1. Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen des Vereins Heilpädagogische Sonderschule Spiez vom 25. Mai 1978

Sie treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Spiez, 28. Mai 1993

Der Präsident:

Die Sekretärin